

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL  
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
 Telefon: 01/58058-0,  
 Telefax: 01/58058-9191  
 E-Mail: rtr@rtr.at  
 http://www.rtr.at  
 DVR: 4009878



**KommAustria**  
 Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
 Beschuldigten

**RSb**

Herrn XY  
 Reinhard Machold-Straße 39/2  
 8075 Hart bei Graz

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/18-001	Mag. Wiesinger	474	18. April 2018

## Straferkenntnis

Sie haben

am	bis	in
01.07.2017	23.08.2017	Graz
<p>als Obmann des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher, zu verantworten, dass der Verband der Tanzlehrer Steiermarks in 8010 Graz, Kaiser Franz Josef Kai 50, innerhalb des Zeitraums von 01.07.2017 bis 15.07.2017 sowie in der mit Schreiben vom 20.07.2017, KOA 13.250/17-003, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, d.i. im Zeitraum von 26.07.2017 bis 23.08.2017, die Bekanntgabe gemäß § 4 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, an die KommAustria über die unter <a href="http://www.rtr.at">www.rtr.at</a> („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1) 300,-	3 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet Verband der Tanzlehrer Steiermarks für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**30,00** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**330,00** Euro

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/18-001** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

#### Begründung:

##### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.11.2017, KOA 13.500/17-105, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass der Verband der Tanzlehrer Steiermarks die Bekanntgabe gemäß § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.07.2017 bis 15.07.2017 sowie in der mit Schreiben vom 20.07.2017, KOA 13.250/17-003, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, d.i. im Zeitraum von 26.07.2017 bis 23.08.2017, auf der unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen hat.

Das Schreiben wurde dem Beschuldigten per Adresse des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks übermittelt. Nach einem erfolglosen Zustellversuch am 30.11.2017 ist die Zustellung durch Hinterlegung des Schreibens am 01.12.2017 erfolgt. Das Schreiben langte am 21.12.2017 unbehoben wieder bei der KommAustria ein.

Der Beschuldigte hat weder den Termin zur mündlichen Rechtfertigung am 09.01.2018 wahrgenommen, noch eine schriftliche Rechtfertigung übermittelt.

##### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Verband der Tanzlehrer Steiermarks ist gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014, LGBl. Nr. 65/2014 idF LGBl. Nr. 136/2016, eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft. Gemäß § 23 Abs. 4 Z 1 Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014 obliegt der Obfrau/dem Obmann des

Verbandes die Vertretung nach außen. Der Beschuldigte war jedenfalls im Zeitraum von 01.07.2017 bis 23.08.2017 Obmann des Verbandes.

Am 06.02.2017 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2017 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Der Verband der Tanzlehrer Steiermarks ist auf dieser Liste angeführt. Der Rechtsträger war auch auf früheren und späteren Rechnungshoflisten enthalten.

Für den Verband der Tanzlehrer Steiermarks wurde in der Meldefrist von 01.07.2017 bis 15.07.2017, somit innerhalb der Meldephase für das zweite Quartal des Jahres 2017, keine Bekanntgabe nach § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria veranlasst. Mit Schreiben vom 20.07.2017, KOA 13.250/17-003, hat die KommAustria dem Verband der Tanzlehrer Steiermarks eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben wurde dem Rechtsträger durch Hinterlegung am 26.07.2017 zugestellt. Das Schreiben wurde nicht behoben. Auch in der Nachfrist, d.h. bis 23.08.2017 ist keine Bekanntgabe nach § 4 MedKF-TG erfolgt.

In den Meldephasen vor dem zweiten Quartal 2017, ausgenommen in der Meldephase für das dritte Quartal 2012, in der Meldephase für das vierte Quartal 2012 sowie in der Meldephase für das vierte Quartal 2016, sowie in den Meldephasen nach dem zweiten Quartal 2017 wurden jeweils fristgerechte Bekanntgaben veranlasst, wobei es sich immer um Leermeldungen gehandelt hat. Es ist daher anzunehmen, dass auch für das zweite Quartal 2017 lediglich eine Leermeldung zu erstatten gewesen wäre.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 22.04.2013, KOA 13.500/13-055, wurde von der KommAustria über den Beschuldigten eine Strafe verhängt, da er es als Obmann des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks zu verantworten hatte, dass der Verband der Tanzlehrer Steiermarks innerhalb des Zeitraums von 01.10.2012 bis 26.11.2012 Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG unterlassen hat.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 12.06.2013, KOA 13.500/13-151, wurde von der KommAustria über den Beschuldigten eine Strafe verhängt, da er es als Obmann des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks zu verantworten hatte, dass der Verband der Tanzlehrer Steiermarks innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 27.02.2013 Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG unterlassen hat.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 27.11.2017, KOA 13.500/17-040, wurde von der KommAustria über den Beschuldigten eine Strafe verhängt, da er es als Obmann des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks zu verantworten hatte, dass der Verband der Tanzlehrer Steiermarks innerhalb des Zeitraums von 01.01.2017 bis 28.02.2017 Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG unterlassen hat.

Der Beschuldigte betreibt eine Tanzschule. Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttoeinkommen in Höhe von EUR 0,00 aus dieser selbständigen Erwerbstätigkeit aus.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Verband der Tanzlehrer Steiermarks beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 06.02.2017 übermittelt wurde sowie auf der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>).

Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Obmann des Verbandes stützen sich auf die Einsichtnahme in die entsprechende Website des Verbandes ([http://www.diesteiermarktanzt.at/ueber\\_uns\\_7.htm](http://www.diesteiermarktanzt.at/ueber_uns_7.htm)), wonach er jedenfalls bis Jänner 2018 Obmann war, sowie auf die insofern glaubwürdige telefonische Auskunft des Beschuldigten vom 18.01.2018.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens vom 20.07.2017 ergibt sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen im Akt.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe nach § 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist insbesondere auch ersichtlich, dass in den Meldephasen vor dem zweiten Quartal 2017, ausgenommen in der Meldephase für das dritte Quartal 2012, in der Meldephase für das vierte Quartal 2012 und in der Meldephase für das vierte Quartal 2016, sowie in den Meldephasen nach dem

zweiten Quartal 2017 fristgerechte Bekanntgaben (jeweils „Leermeldungen“) veranlasst wurden. Sowohl in den Aufzeichnungen in der Webschnittstelle als auch in den Straferkenntnissen der KommAustria vom 22.04.2013, KOA 13.500/13-055, vom 12.06.2013, KOA 13.500/13-151, und 27.11.2017, KOA 13.500/17-040 ist ersichtlich, dass die Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG innerhalb der vorgesehenen Frist für das dritte Quartal 2012, das vierte Quartal 2012 und das vierte Quartal 2016 unterlassen wurden.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf Schätzungen der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit des Beschuldigten als Betreiber einer Tanzschule davon aus, dass er ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht, welchen die Statistik Austria jährlich im Auftrag des Rechnungshofes erstellt, herangezogen. Die aktuelle Fassung ist unter folgender Webadresse abrufbar: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/personeneinkommen/allgemeiner\\_einkommensbericht/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personeneinkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html). Der Bericht weist für männliche Selbständige in der Branche „Erziehung und Unterricht“ ein jährliches Bruttoeinkommen in Höhe von EUR 0,00 aus (arithmetisches Mittel). Auf dieser Basis vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

#### **4. Rechtliche Beurteilung**

##### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Nach § 1 Abs. 3 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

##### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG**

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Verband der Tanzlehrer Steiermarks von der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG betroffen und in Bezug auf das 2. Quartal 2017 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

#### **„Verwaltungsstrafe**

**§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“**

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

#### **„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen**

**§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge**

**1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und**

**2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums**

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

### **„Verfahren und Details zur Veröffentlichung**

**§ 3. (1) ...**

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

### **„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt**

**§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen**

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflicht gemäß § 4 MedKF-TG betrifft sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung im MedKF-TG ist für das Vorliegen der Meldepflicht auch nicht relevant, ob dem betreffenden Rechtsträger

überhaupt ein Budget für die Erteilung von Werbeaufträgen und/oder Förderungen zur Verfügung steht. In solchen Fällen hat der meldepflichtige Rechtsträger eine sogenannte „Leermeldung“ zu veranlassen, d.h. zu bestätigen, dass er keine Aufwendungen getätigt hat, die EUR 5.000,- pro Quartal und Medium bzw. pro Förderungsempfänger überschreiten.

Dass es sich bei dem Verband der Tanzlehrer Steiermarks um einen Rechtsträger handelt, welcher der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, ergibt sich aus der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 06.02.2017 übermittelt wurde, sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>).

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Verband der Tanzlehrer Steiermarks gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014, LGBl. Nr. 65/2014 idF LGBl. Nr. 136/2016, eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft ist. Nach § 20 Abs. 2 Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014 gehören dem Verband als ordentliche Mitglieder Tanzschulinhaberinnen und Tanzschulinhaber sowie Tanzlehrerinnen und Tanzlehrer an. Die Mitgliedschaft dieser Personen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Darüber hinaus gibt es außerordentliche und fördernde Mitglieder. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben nach § 20 Abs. 5 leg.cit. einen jährlichen Pflichtbeitrag zu leisten. Die Aufgaben des Verbandes bestehen gemäß § 21 leg.cit. u.a. in der Förderung und Entwicklung des Gesellschaftstanzes und des Tanzunterrichtswesens, der Förderung und Betreuung des Berufsnachwuchses, der Schaffung von Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung, und der Vorbereitung von Tanzlehrerinnen/Tanzlehrern auf die Führung einer Tanzschule. Der Verband der Tanzlehrer Steiermarks stellt somit eine unmittelbar durch das Gesetz eingerichtete Organisation dar, die der Wahrnehmung der Interessen einer bestimmten Berufsgruppe dient. Es handelt sich um eine gesetzliche berufliche Interessenvertretung. Vor diesem Hintergrund unterliegt der Verband der Tanzlehrer Steiermarks gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG, wonach der Rechnungshof befugt ist, die Gebarung von gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu prüfen, der Kontrolle des Rechnungshofes und in weiterer Folge auch der Bekanntgabepflicht gemäß § 4 MedKF-TG.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgabe nach § 4 MedKF-TG an die KommAustria, zu der der Verband der Tanzlehrer Steiermarks verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der, dem Rechtsträger gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 23.08.2017 – im Wege der dafür auf der Website der RTR-GmbH unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflicht gemäß § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Der Beschuldigte ist dem Vorwurf der unterlassenen Bekanntgabe nicht entgegen getreten.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgabe von 01.07.2017 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Verband der Tanzlehrer Steiermarks von der KommAustria gesetzt wurde, am 23.08.2017. Mit Ablauf des 23.08.2017 war die Tat vollendet.

### **4.3. Zur Zustellung durch Hinterlegung**

Im gegenständlichen Fall wurden sowohl das Mahnschreiben gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG vom 20.07.2017 als auch die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.11.2017 nach erfolglosen Zustellversuchen bei der Post zur Abholung hinterlegt. Beide Schriftstücke wurden nicht behoben und mit dem postalischen Vermerk „nicht behoben“ an die KommAustria retourniert.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 40/2017, ist ein Dokument zu hinterlegen, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 3 ZuStG mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt. Gemäß § 17 Abs. 4 ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann

gültig, wenn die in Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Die KommAustria hat in beiden Fällen – vor dem Hintergrund der aufrechten Funktion des Beschuldigten als Vereinsobmann – keinen Grund zur Annahme einer (wiederholt) längeren Abwesenheit des Beschuldigten von der Abgabestelle. Die Zustellung der beiden Schriftstücke an den Beschuldigten erfolgte somit gemäß § 17 Abs. 3 ZustG jeweils am ersten Tag der Abholfrist.

#### **4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Obmann des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks. Gemäß § 23 Abs. 4 Z 1 Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014 obliegt der Obfrau/dem Obmann des Verbandes die Vertretung nach außen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### **4.5. Zum Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, sich zu den in der Aufforderung zur Rechtfertigung enthaltenen Vorwürfen im Verfahren zu rechtfertigen. Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### **4.6. Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht

kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung der Bekanntgabe gemäß § 4 MedKF TG zu verhindern. Dazu gehört auch die Abgabe einer Leermeldung. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die dem Verband der Tanzlehrer Steiermarks nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht. Die Behörde war daher gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Da der Beschuldigte keinen Nachweis seiner Einkommens- und Familienverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen.

Als strafmildernd war anzusehen, dass davon auszugehen ist, dass lediglich eine Leermeldung abzugeben gewesen wäre. Dies deshalb, da in den Meldephasen vor dem 2. Quartal 2017, ausgenommen in den Meldephasen für das dritte Quartal 2012, das vierte Quartal 2012 und das vierte Quartal 2016, sowie in den Meldephasen nach dem zweiten Quartal 2017 Leermeldungen abgegeben wurden. Als erschwerend war anzusehen, dass es sich bei gegenständlicher Verwaltungsübertretung um die bereits Vierte dieser Art handelt (rechtskräftige Straferkenntnisse vom 22.04.2013, KOA 13.500/13-055, vom 12.06.2013, KOA 13.500/13-151, sowie vom 27.11.2017, KOA 13.500/17-040).



Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes konnte mit einer Strafe von EUR 300,-, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 60.000,- im Wiederholungsfall), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.7. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat.

#### **4.8. Haftung des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Verband der Tanzlehrer Steiermarks für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)